Anlage

**Information**

Betr.: **Vergabe von Aufträgen**

Angesichts des wirtschaftlichen Einbruchs infolge der COVID-19 Pandemie werden vorrübergehend Erleichterungen für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ermöglicht. Diese Erleichterungen gelten **befristet vom 14.07.2020 bis zum 31.12.2021**.

Zur **Regelung der Vergabe von Aufträgen** gilt daher in Abweichung von den Vorgaben im Bewilligungsbescheid / Auftrag befristet bis zum 31.12.2021 folgende Änderung:

Aufträge bis zu einem Höchstwert von 100.000 € (ohne USt.) dürfen abweichend von § 8 Abs.2 Satz 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wahlweise durch Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb oder Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

Ab einem geschätzten Auftragswert von 25.000 € (ohne USt.) sind in Verfahren ohne Teilnahmewettbewerb die beabsichtigten Aufträge auf dem Internetportal des Bundes www.bund.de in angemessener Zeit vor der Entscheidung über die Auftragsvergabe zu veröffentlichen, sofern Sicherheitsinteressen nicht entgegenstehen. Die Veröffentlichung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1.Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse des Auftraggebers,

2. Gewähltes Vergabeverfahren,

3. Auftragsgegenstand,

4. Ort der Ausführung,

5. Art und voraussichtlicher Umfang der Leistungen,

6. Voraussichtlicher Zeitraum der Ausführung.

Diese Informationen sind verpflichtend dem Zuwendungsgeber/Projektträger zuzusenden.

Abweichend von § 14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 3.000 € (ohne USt.) vergeben werden. Die sonstigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

§ 50 UVgO bleibt unberührt.

Nr. 2.4 NABF bleibt unberührt.

**Ab dem 01.01.2022** gelten die **regulären** Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen entsprechend des Zuwendungsbescheides/Auftrages **fort**.